


Antrag
Drucksache Nr.: 2022/375
Datum: 17.02.2022

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	
Fraktion	AfD-Fraktion
	Dorow, Peer

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	03.03.2022	öffentlich
Kreistag	17.03.2022	öffentlich beschließend

Betreff:
Aussetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Gesundheitswesen
Beschlussvorschlag:

Hierzu möge der Kreistag wie folgt beschließen:

Eine einrichtungsbezogene Impfpflicht im Gesundheitswesen stellt einen Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art 2 Abs. 2 GG dar, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar ist. Um verhältnismäßig zu sein, muss eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein. Diese Kriterien sind derzeit bei einer einrichtungsbezogenen Pflicht zur COVID-19 Impfung nicht erfüllt. Um weiteren Personalengpässen im Gesundheitswesen im Landkreis Potsdam-Mittelmark entgegenzuwirken, wird durch den Landrat die Durchsetzung der Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverbote mit sofortiger Wirkung so lange ausgesetzt, bis klar ist, dass eine Unterversorgung in allen Bereichen des Gesundheitsbereiches ausgeschlossen werden kann.

Begründung:

Bekanntermaßen schützt die Impfung gegen die Covid-19-Krankheit mit den derzeit auf dem Markt befindlichen Impfstoffen nur bedingt vor der Weitergabe des Virus an andere Menschen. Geimpfte Personen können schließlich trotz Impfung immer noch selbst am Virus SARS-CoV-2 erkranken und versterben, insbesondere weil inzwischen klar ist, dass der Impfschutz schon nach kurzer Zeit nachlässt. Per Definition (IfSG § 2 Abs. 9) handelt es sich jedoch bei einer Schutzimpfung um die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen. Die auf dem Markt befindlichen Impfstoffe erfüllen dieses Ziel erklärter Weise nicht, da sie lediglich vor einem schweren Verlauf schützen sollen und auch das nicht in Gänze können.

Die derzeit in Deutschland zur Verfügung stehenden COVID-19-Impfstoffe haben alle eine bedingte Zulassung, wie man den Informationen der EMA entnehmen kann. Das bedeutet, dass die Daten zur Nutzen-Risiko-Bilanz noch nicht vollständig sind und die entsprechende Evaluierung noch nicht abgeschlossen ist. Eine abschließende individuelle Nutzen-Risikoabwägung ist damit zurzeit noch nicht möglich.

Eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 ist vor diesem Hintergrund nicht nur unverhältnismäßig, sie stellt gleichfalls einen Eingriff in die durch Artikel 2 Absatz 2 GG geschützte körperliche Unversehrtheit dar, weil Menschen aufgrund sonst angedrohter Sanktionen veranlasst werden, der Zuführung von Impfstoffen mittels Nadelinjektion zuzustimmen.

Das Robert Koch Institut (RKI) selbst stellt zudem klar, dass nicht quantifiziert werden

kann, in welchem Maß die Impfung der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe die Übertragung des Virus reduziert.

Insbesondere angesichts der Ausbreitung der

Omikronvariante des Virus SARS-CoV-2 muss festgehalten werden, dass nicht bestimmt werden kann, wie hoch das Transmissionsrisiko ist. Das RKI hält diesbezüglich fest, dass davon ausgegangen werden muss, dass Menschen nach Kontakt mit dem Virus SARS-CoV-2 trotz Impfung PCR-positiv werden und dabei auch Viren ausscheiden und infektiös sind. Lt. dem RKI gibt es bisher kaum Studien, die den Schutz der Impfstoffe unter der Omikron-Variante untersuchen, die mittlerweile dominierend ist. Weiter erklärt das RKI "die bisherigen Studien zeigen, dass die Wirksamkeit der COVID-19 Impfung gegenüber jeglicher Infektion und gegenüber symptomatischer Infektion mit der Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante reduziert ist. Bei Personen, die bisher zwei Impfstoffdosen (Grundimmunisierung) erhalten haben, scheint die Wirksamkeit zudem nach 2-3 Monaten stark abzufallen."

Quelle: RKI - Impfen - COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Impfung nicht geeignet ist, eine Weitergabe des Virus an andere Personen oder selbst daran zu erkranken, zu vermeiden. Inwieweit eine Impfung die Überlastung der Gesundheitssysteme als weiteres mögliches legitimes Ziel verhindert, kann ebenfalls nicht ohne Zweifel festgestellt werden.

Abschließend bleibt die grundsätzliche Frage, inwieweit das Gesundheitsamt bzw. die Kreisverwaltung für diese zusätzlichen Aufgaben zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht Kapazitäten zur Verfügung hat. Schon aus diesem Grund haben die Landräte in Greifswald und Bautzen und auch das Land Bayern die Umsetzung abgelehnt bzw. ausgesetzt.

Quellen:

<https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/erster-landkreis-in-mv-stellt-sich-bei-impfpflicht-quer-2546873501.html>

https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_91622148/corona-pandemie-lauterbach-kritisiert-soeders-impfpflicht-plaene.html

Mit freundlichen Grüßen
Peer Dorow

Unterschrift